

### Liturgiewissenschaft

Weyers, Heinrich: *Stundengebet als Gemeindeliturgie. Das Zeugnis der Diözesangesangbücher und des »Gotteslob«* [TThS 55] Trier: Paulinus 1994, XLVIII u. 301 S., ISBN 3-7902-1283-0 (kart.), DM 98,00.

Das Stundengebet ist Stimme der Kirche, so hat das Vat. II in der Liturgiekonstitution (SC 99f) nachdrücklich betont. Als Gebet der Kirche wird es vom ganzen Volk Gottes und nicht allein von eigens dazu bestellten Klerikern und Ordensleuten getragen. Der Praktiker weiß jedoch, daß vielerorts Reste der Stundenliturgie sowohl im häuslichen Gebet als auch im Gemeindegottesdienst, hier vor allem als Vesper und Komplet, lebendig geblieben sind. Das »Gotteslob« und seine zahlreichen Vorläufer, die als amtliche Diözesan-Gesang- und Gebetbücher (= DG) den Gläubigen in die Hand gegeben wurden, bezeugen dies (jedenfalls auf der Ebene der »Buchliturgie«). Vf. untersucht in seiner 1992 vorgelegten Trierer Diss. das Stundengebet in diesen Quellen. Themenbereiche sind u.a.: »Das Stundengebet in den deutschen DG bis zum Ende

des II. Vatikanums« (I) und »Diözesane Traditionen und regionale Gemeinsamkeiten« (II). Aufschlußreich ist die Erhellung des liturgiegeschichtlichen Hintergrunds (III), wo u.a. Nachwirkungen der Aufklärung und der eminente Einfluß der Liturgischen Bewegung aufgezeigt werden.

Ein weiterer umfangreicher Abschnitt gilt dem Stundengebet im EGB »Gotteslob« und seinen Anhängen. Am Ende dieses Abschnitts werden auch Erfahrungen aus der Praxis einiger Gemeinden eingebracht. Die Arbeit will einen Beitrag zur Erforschung der Feier des Stundengebetes und der Gesangbuchgeschichte in Deutschland beisteuern. Überaus akribisch, fast pedantisch werden alle nur denkbaren Details erfaßt, so daß letztlich der Zusammenhang für den Leser verlorengeht. Trotz aller Einzelergebnisse bleibt das tatsächlich Neue für die Forschung gering. Das Erscheinungsbild der Arbeit ist schlampig: eine Legion von Fehlern in Orthographie und Zeichensetzung, falsche Silbentrennung sowie nicht eliminierte bzw. fehlende Worte.

Kurt Küppers, Augsburg

### Kirchenrecht

Sebott, Reinhold: *Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573 – 746 des Codex Iuris Canonici*, Frankfurt: Josef Knecht 1995, 352 S., ISBN 3-7820-0723-9, DM 39,00

Die ordentliche Bischofssynode des Jahres 1994, die sich mit den Orden befaßte, und das mit Datum vom 25. März 1996 veröffentlichte Nachsynodale Apostolische Schreiben »Vita consecrata« von Papst Johannes Paul II. über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt haben nicht nur den Blick auf die Ordensgemeinschaften gerichtet, sondern darüber hinaus auch die Wertschätzung des Papstes für die Orden zum Ausdruck gebracht. Dennoch ist das Ordensrecht des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 bislang nur mühsam akzeptiert und rezipiert worden. Die Gründe sieht Sebott unter anderem darin, daß die Normen merkwürdig »diffus« sind und sich gegen eine genaue Kommentierung sperren. Dies sei jedoch so intendiert, da das Ordensrecht nur ein Rahmenrecht für die Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte darstelle, das von den einzelnen Instituten erst durch ihr Eigenrecht ausgefüllt werden müsse. Sebott unterzieht sich der Mühe, diese diffuse Materie in dem anzuzeigenden Band transparent zu ma-

chen. Wenngleich das kirchliche Gesetzbuch in den Kanones 573 – 746 neben den Orden auch die Kongregationen, die Säkularinstitute und die Gesellschaften des apostolischen Lebens behandelt, so gibt der Begriff Ordensrecht am treffendsten das wieder, was vom kirchlichen Gesetzgeber in der Pars III des Buches II über das Volk Gottes erfaßt ist. Dadurch, daß der Verfasser gegenüber der synthetisch-systematischen Methode jener den Vorzug gibt, bei der jeder Kanon für sich erklärt wird, ist das vorliegende Buch nicht nur eine Gesamtkommentierung, sondern ein exaktes Nachschlagewerk zu den einzelnen Kanones.

Nach einer kurzen Einleitung über die Reformarbeit des CIC/1983 werden in der sehr umfangreichen Sektion I die Bestimmungen über die Institute des geweihten Lebens (cc. 573 – 730) kommentiert (S. 20 – 300). Nach der Darstellung der gemeinsamen Normen für alle Institute des geweihten Lebens behandelt der Verfasser zunächst die Religioseninstitute, näherhin die klösterlichen Niederlassungen, ihre Errichtung und Aufhebung, die Leitung der Institute, die Zulassung der Kandidaten und die Ausbildung der Mitglieder, die Pflichten und Rechte der Institute und ihrer Mitglieder, das Apostolat der Institute, die Trennung der Mitglie-

der vom Institut, die in das Bischofsamt berufenen Religiösen und die Konferenzen der höheren Oberen, und schließlich die Säkularinstitute. Die Sektion II ist den Gesellschaften des apostolischen Lebens (cc. 731 – 746) gewidmet (S. 301 – 324).

Für die praktische Handhabung ist es von großem Vorteil, daß der Verfasser zunächst den lateinischen Text und die deutsche Übersetzung der jeweiligen Erklärung vorausschickt. Der Kommentar zeichnet sich durch ausführliche Literaturhinweise, die Berücksichtigung der Geschichte, durch Hinweise auf die Bestimmungen des CIC/1917 und die wichtigsten Änderungen durch das II. Vatikanische Konzil, Verweise auf den CCEO sowie durch

Schaubilder aus. Ein Abkürzungsverzeichnis, ein Verzeichnis der gebräuchlichen Abkürzungszeichen der bedeutenderen oder besonders in Deutschland verbreiteten Ordensgemeinschaften, ein Personenregister, ein ausführliches und exaktes Sachwortverzeichnis sowie ein Kanonesverzeichnis CIC/1917 und CIC/1983 runden den Kommentar ab und erleichtern so die praktische Arbeit mit diesem. Der vorliegende Kommentar ist nützlich und hilfreich für jeden, der sich mit den Bestimmungen des Ordensrechts befaßt. Leider hält jedoch die Verarbeitung des Buches einer intensiveren Beschäftigung kaum stand.

Wilhelm Rees, Innsbruck

### Kirchenkritik

Haag, Herbert: *Den Christen die Freiheit. Erfahrungen und widerspenstige Hoffnungen*. Freiburg u. a.: Herder 1995, 224 S., ISBN 3-451-22776-2, DM 36,00.

Es gehört zu den Pflichtübungen der Kirchenkritiker, dann und wann wieder einmal ihrem kritischen Geist Luft zu machen und ihre Angriffe gegen die Kirche Papier werden zu lassen. Wenn dies zugleich aus Anlaß des 80. Geburtstags geschieht, kann man erwarten, daß es sich dabei um ein gereiftes Zeugnis des eigenen Glaubensverständnisses handelt. Und in der Tat: man könnte das neue Buch von Herbert Haag auch »Katechismus kritischer Katholiken« nennen. Der emeritierte Professor für alttestamentliche Exegese, schon bekannt für seine Bücher »Abschied vom Teufel« und »Teufelsglaube« liefert in dem neuen, bei Herder erschienenen Buch »Den Christen die Freiheit« Antworten auf alle Fragen, die sich der fortschrittliche Katholik nicht mehr stellt: Hereinspaziert in die neue Kirche.

Es ist eine Kirche, die in zahlreichen Punkten, die ein kirchentreuer Christ bisher für unwandelbar hielt, von der lehramtlichen Linie abweicht und auch bewußt abweichen will. So fragt Haag: Was brauchen wir noch ein »Oberhaupt« in der Kirche, wenn diese bereits ein Haupt hat: Christus (vgl. S. 12). Also: Weg mit dem Papsttum in seiner bisherigen Gestalt. Statt dessen die Forderung nach »Demokratisierung« (S. 16) und »Wahl des Papstes auf Zeit« (S. 15). Denn, so Haag, »es gibt nichts Gefährlicheres als die unumschränkte Alleinherrschaft« (S. 22). Haag brandmarkt den »römischen Zentralismus«, die »Aufblähung der vatikanischen Bürokratie« (S. 25), das »diktatorische Gehabe Roms« (S. 27), die »Verletzung der Menschenrechte durch den Vatikan« (S. 84). Und daher brauche es das Korrektiv von Propheten. Und solche Pro-

pheten und Lehrer sind Haag und andere charismatisch begabte Theologen (vgl. S. 35), aber auch der »Atheist Ernst Bloch« (S. 37).

Klar, daß Haag für die Zulassung von Frauen zum Priestertum eintritt (vgl. S. 30f), daß er sich gegen den Pflichtzölibat ausspricht (vgl. S. 32) und daß er sich für das »Recht auf Sexualität« (S. 34) einsetzt. Das Hohelied verherrliche die »erotische Liebe zwischen Mann und Frau« (S. 91): und zwar zwischen zwei Unverheirateten. Denn es handele sich »um eine Liebe, die sich nicht im Rahmen der Ehe abspielt« (S. 106): »Es geht im Hohenlied einzig und allein um die Freude, die zwei junge Menschen aneinander haben, und um den Liebesgenuß« (S. 107). Gelebte Sexualität sei nicht das Privileg der Verheirateten (vgl. S. 130.178): Jesus anerkenne »die Erlaubtheit des Geschlechtsverkehrs zwischen Verlobten und sieht offenbar im Umgang eines Mannes mit einer ledigen Frau nichts Unmoralisches« (S. 134). Welche Freiheit tut sich hier für die jungen Priester, ja für alle jungen Menschen auf! Und wie starr erscheint dagegen die katholische Sexualmoral! Wenn die Kirche weiterhin daran festhalte, daß es Sexualität nur in der Ehe geben dürfe – und dann nur ohne Verhütungsmittel – verliere die Kirche an Glaubwürdigkeit (vgl. S. 111).

Selbstbefriedigung sei eine Möglichkeit, »die eigene Orgasmusfähigkeit kennenzulernen« (S. 124). Da weiß man, was Priestern und Ordensfrauen entgeht: »Nicht selten sind Zölibatäre, vor allem Nonnen, orgasmusunfähige und -unbedürftige Menschen« (S. 124). Homosexualität sei »moralisch nicht mehr zu verbieten« (S. 128). Auch nehme Jesus die Prostitution einfach hin und habe niemals eine Moralpredigt gehalten (vgl. S. 137). Prostituierte kämen sowieso vor den Religionsführern in das Himmelreich, weil sie »ehrlich zu ihrer Lebensform stehen« (S. 173).